

Privatdozent Dr. Tobias Reinbacher, Berlin, und Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn), Frankfurt a.M.*

„Eine langersehnte Dusche, ein verhängnisvoller Liebesbrief und ein wütender Anruf“

THEMATIK	Diebstahl, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Abgrenzung error in persona und aberratio ictus
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

A geht es derzeit schlecht. Er ist hoch verschuldet, hat seinen Job bei einer Bank verloren und wurde auch noch von seiner Frau F verlassen, die nun die Scheidung wünscht. Sie hat ihn kurzerhand vor die Tür gesetzt, sodass er sich auf der Straße wiederfindet und sich eine Wohnung suchen muss. Er kommt vorübergehend bei seinem Bekannten B unter. Da A nach ein paar Tagen immer noch keine eigene Bleibe hat, B aber nicht erreichen kann und auch keinen Schlüssel zu dessen Wohnung besitzt, nun aber das Bedürfnis nach einer Dusche verspürt, begibt er sich in das städtische Krankenhaus und schreitet an der Pforte vorbei auf die chirurgische Station. Vor einem mit dem Patienten P belegten Krankenzimmer bleibt A stehen, klopft kurz an, hört P „Herein!“ rufen und tritt ein. Wortlos begibt er sich sogleich in das Badezimmer, verriegelt die Badezimmertüre, duscht dort ausgiebig, singt dabei aus voller Kehle und denkt die nächste Zeit über nichts als die pure Freude über diese langersehnte Dusche nach. Der empörte P ruft sogleich den Krankenpfleger K herbei. Die Rufe des K und des P, A solle sofort das Badezimmer verlassen, hört dieser erst, als er nach zehn Minuten mit dem Duschen fertig ist. A braucht danach allerdings noch ein paar Minuten, bevor er das Badezimmer verlässt, da er sich noch schnell abtrocknet und sich wieder anzieht, um nicht nackt nach draußen gehen zu müssen, was schließlich ordnungswidrig (§ 118 OWiG) ist.

Eilig verlässt er das Krankenhaus und läuft, wie auch schon an den vergangenen Tagen, zu dem Mehrfamilienhaus, in dem sich die Wohnung der F befindet. Da er nicht verstehen kann, warum sie ihn verlassen hat, vermutet er einen Nebenbuhler als Grund für die Trennung. Um Beweise zu finden, will er nach Liebesbriefen im Briefkasten der F suchen. Er klingelt bei der Nachbarin N, da er weiß, dass diese gerne Werbeprospekte liest. Als sie durch die Sprechanlage fragt, wer da sei, antwortet er: „Werbung“. Wie erwartet, öffnet N die Haustür per Summer. Im Treppenhaus schleicht sich A zu den Briefkästen und fischt zwei Umschläge heraus. Der erste kommt ihm merkwürdig vor, da er keinen Absender enthält. Der zweite stammt von einer Versicherung. A nimmt nur den ersten Brief mit und legt den zweiten Umschlag zurück in den Briefkasten. In einem nahe gelegenen Park angekommen, reißt er den Umschlag auf und findet darin tatsächlich einen Liebesbrief von L, dem neuen Freund der F. Er liest diesen Brief bis zum Ende durch und zerreißt ihn danach voller Wut. So hatte er es auch von Anfang an geplant für den Fall, dass es sich um einen Liebesbrief handeln sollte.

Durch den Liebesbrief sehr aufgebracht, gerät A so in Rage, dass er F zu Hause anruft, um ihr gründlich die Meinung zu sagen. Als sich eine Frauenstimme meldet, legt er sofort los mit seinen Tiraden und bezeichnet seine Gesprächspartnerin als „Flittchen“. Er bemerkt nicht, dass statt der F ihre Schwester S den Hörer abgehoben hat. Diese erkennt A ebenfalls nicht, ärgert sich über die Titulierung und legt sogleich auf. A hingegen fühlt sich nach dem Wutausbruch besser und belässt es dabei.

Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk: Erforderliche Strafanträge wurden form- und fristgerecht gestellt. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind nicht zu prüfen.

* Der Verfasser *Reinbacher* vertrat im SoSe 2014 den Lehrstuhl von Prof. Dr. *Joachim Vogel* (†) für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Verfasser *Brodowski* war wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Diese Klausur wurde im SoSe 2014 an der LMU in der Vorgerücktenübung gestellt. Der erste Tatkomplex beruht auf einer dpa-Pressemeldung vom 6.1.2014, abrufbar etwa unter <https://bitly.com/1ARGjwL> (5.8.2014). Die StA Regensburg sah von der Verfolgung dieser Tat nach § 154 I StPO ab. Die Verfasser danken stud. iur. *Pascal Grandé*, stud. iur. *Sonja Heimrath* und stud. iur. *Marie Lüders* für wertvolle Hinweise.